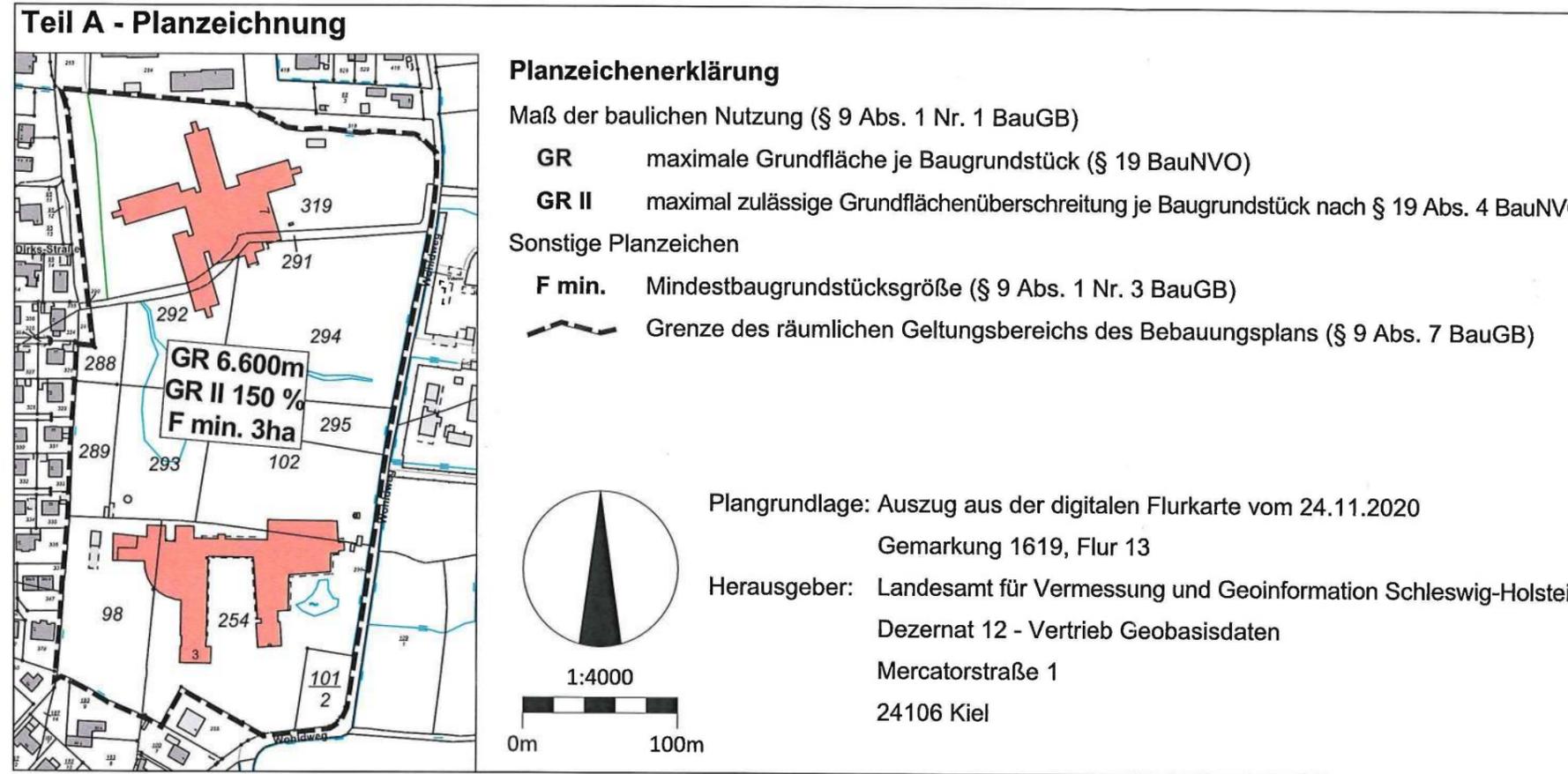


4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43b der Gemeinde Sankt Peter-Ording für das Gebiet der beiden Kliniken westlich des Westküstenparkes

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.09.2020 diese Satzung über den Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung erlassen.

Es gelten die BauNVO 2017 und die PlanZVO 1990



Teil B - Textteil

Festsetzungen

Die Festsetzungen dieser 4. Änderung ersetzen die entsprechenden Festsetzungen der vorhergegangenen Bebauungsplansatzungen oder ergänzen den vorhandenen Festsetzungskatalog, falls noch keine entsprechenden Festsetzungen vorhanden sind.

Hinweise

Kulturdenkmale

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für den Eigentümer und den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Hochwasserrisikogebiete

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt in einem Hochwasserrisikogebiet nach § 59 Abs. 1 S. 2 Landeswassergesetz (LWG), ist aber durch Landesschutzdeiche im Sinne von § 65 Nr. 1 LWG oder durch Schutzanlagen mit einem mit den Landesschutzdeichen vergleichbaren ausreichenden Schutzstandard geschützt, sodass kein Bauverbot nach § 82 Abs. 1 Nr. 4 LWG besteht.

Verfahrensvermerke

I. Der Ausschuss für Bauwesen hat am 25.05.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 16.06.2020 bis 16.07.2020 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom 06.06.2020 bis 17.07.2020 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 08.06.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.



Garding, den 16.12.2020
Amt Eiderstedt
 Der Amtsdirektor
 (i.A. Peters) Amt Eiderstedt
 Weiler Straße 1
 25836 Garding

II. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.



Husum, den 7.12.2020
 (Seidel) Abteilungsleiter des Landesamtes
 für Vermessung und Geoinformation
 Schleswig-Holstein

III. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und das Ergebnis mitgeteilt, sowie den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 14.09.2020 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.



Garding, den 16.12.2020
Amt Eiderstedt
 Der Amtsdirektor
 (i.A. Peters) Amt Eiderstedt
 Weiler Straße 1
 25836 Garding

IV. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.



Stankt Peter-Ording, den 17.12.2020
 (Balsmeier) Bürgermeister

V. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind in der Zeit vom 05.01.2021 bis 13.01.2021 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 13.01.2021 in Kraft getreten.



Garding, den 27.01.2021
Amt Eiderstedt
 Der Amtsdirektor
 (i.A. Peters) Amt Eiderstedt
 Weiler Straße 1
 25836 Garding